Cam.
573
f

Cam. 573 f

VIII 140.
Cam. 573 f
VV
683

Ueber
Rindviehassekuranzen
ein leicht
ausführbarer Vorschlag
zur
Beherzigung für alle, denen der Wohlstand des Landmann's am Herzen liegt, besonders für Beamte und Ortsvorsteher,

mitgetheilt
von
Georg Pilger.

Frankfurt am Main,
bei Gebhard und Körber.
1806.

Td 149/177

Cam. 573 f

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Non ego diuitibus venio praeceptor —
Pauperibus vates ego sum.

Vorrede.

Ich bin nicht Willens, den Leser dieser wenigen Bogen mit einer weitläuftigen Vorrede aufzuhalten. Den Inhalt, die Absicht, den Gegenstand derselben, giebt — wie mich dünkt — der Titel deutlich genug an; und was mich veranlaßte dieselben niederzuschreiben, und dem Publikum zu übergeben, das kann ich nicht besser, als mit der Nachricht sagen, welche sich in Nro. 20. der diesjährigen Nationalzeitung der Teutschen, findet.

„Jemehr Berührungspunkte das Eigenthum des einzelnen Bürgers mit dem Eigenthume der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, in der Uebernahme gleicher gesellschaftlichen Pflichten, und dem aus ihnen hervorgehenden Genuße gleicher gesellschaftlichen Rechte hat, desto leichter und allgemeiner können auch die Wunden geheilet werden, welche das Schicksal dem Einzelnen so oft unverschuldet schlägt.

Die Berücksichtigung dieses, in der Natur und dem Zwecke des gesellschaftlichen Vereins liegenden, und daher allgemein, als gültig anerkannten Satzes, hat jene Assekuranzanstal-

ten

ten begründet, die in den meisten Provinzen unsers teutschen Vaterlandes bereits errichtet sind. — Je consequenter die Landes-Regierungen, oder auch einzelne Privatgesellschaften durch diese Hülfsanstalten für das äussere Wohl des Staatsbürgers sorgen, und den Einzelnen durch das Ganze erhalten; desto mehr muß es der Weltbürger und Menschenfreund bedauern, daß sie blos auf einzelne Theile des Mobiliarvermögens eingeschränkt, und nicht zum Beispiel zugleich und überall auch auf den Viehstand des Stadt und Landbewohners ausgedehnt sind.

Wenn jede Ausnahme von dieser Einschränkung, einer öffentlichen Notiz nicht unwerth ist; so verdient die nun schon über ein Jahr *) bestehende, und in ihrem Kreiß wohlthätig fortwirkende Rindviehassekuranz-Gesellschaft zu Friedberg in der Wetterau eine ehrenvolle Stelle in den Annalen des Vaterlandes.

Die erste Idee zu derselben, machte der dasige Schatzungsschreiber Reitz in einem Plane rege, dessen Zirkulation der projectirten Assekuranzgesellschaft siebenzig Mitglieder gewann. Diese versammelten sich, besprachen den Plan, und

*) Diese Anstalt hat mit dem 1. Dec. 1804. ihren Anfang genommen.

und übertrugen dessen Revision einem engeren Ausschuße. *)

Das endliche Resultat seiner gemeinnützigen Bemühungen wurde hierauf der ganzen Gesellschaft vorgelegt, von ihr durch die Namens Unterschriften beurkundet, und nach erhaltener Ratification und Confirmation des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen unter dem Titel:

„Plan und Gesetze einer Rindviehassekuranz zu und für Friedberg.“

gedruckt. **)

Da

*) Daß mir Plan und Gesetze in ihrem Entwurf und Ausführung größtentheils zugehören, das war dem Einsender dieser Nachricht nicht bekannt. Ich wurde von dem Ausschuß zu seinen Seßionen eingeladen, und legte einen §. des Plan's und der Gesetze nach dem andern den Mitgliedern desselben vor, sie wurden geprüft, besprochen, und denn ab- oder unabgeändert von von mir zu Protokoll gegeben. Dem Schatzungsschreiber Reitz bleibt das Verdienst, daß er hier die erste Idee rege machte, und sehr thätig zur Ausführung mitwirkte.

**) Blos für die Gesellschafts-Glieder.

Vorrede.

Da der Raum dieser Blätter dem Einsender nicht erlaubt, die wesentlichsten Punkte dieses sehr weiße durchdachten, und — wo nicht auf ein ganzes Land, doch wenigstens auf kleinere und größere Gesellschaften in einzelnen Städten und Dörfern — anwendbaren — Planes hier auszuheben; so glaubt er jeden Patrioten, für welchen diese gemeinnützige Anstalt näheres Interesse hat, auf eine kleine Schrift:

Ueber Rindviehassekuranzen von dem Oberpfarrer Pilger in Friedberg, welche in diesem Jahre noch erscheinen, und den gedachten Plan mit Erläuterungen enthalten wird, aufmerksam machen, und nur noch bemerken zu dürfen, daß der, unter der Leitung eines Vorstehers, Kassenverwalters und der Taxatoren stehende Viehassekuranz-Gesellschafts-Vertrag zu Friedberg den beruhigendsten und wohlthätigsten Einfluß und Fortgang hat." —

Die kleine Schrift über Rindviehassekuranzen, von der in dieser Nachricht die Rede ist, liefere ich hiermit. Es ist, so viel mir bekannt ist, der erste Versuch, der über Rindviehassekuranzen erscheint. Vielleicht ist man so billig, die gute Absicht, welche ich bei die-

sem

sem Aufsatze gehabt habe, anzuerkennen. Meine Absicht und mein Wunsch ist erreicht, wenn ich einen und den andern Leser veranlasse, darauf zu denken, solche Hülfsanstalten für den von der Viehzucht lebenden Städter und Landmann, denen oft *unverschuldet* das Schicksal die beträchtlichste Nahrungsquelle mit ihrem Rindvieh raubt — in seinem Wirkungskreise zu errichten.

Friedberg in der Wetterau
im Mai 1806.

G. Pilger.

Inhalt.

Seite.

I. Ueber Assekuranzen überhaupt und Rindviehassekuranzen insonderheit. 1

II. Nützlichkeit und Nothwendigkeit der letztern. 6

III. Leicht ausführbarer Vorschlag zu ihrer Errichtung. 12

IV. Plan und Gesetze. 16

V. Erklärungen und Bemerkungen. 30

I.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Die Schiffarth hat Veranlassung zu einer besonderen Art des Vertrags gegeben, der unter dem Namen Assekuranz bekannt genug ist. Der Handel zur See hat seine Vortheile und Gefahren, man rechnete die einen und die andern aus, und Einzelne oder Mehrere übernahmen die Gefahren, gegen eine gewisse Summe Geldes, welche voraus bezahlt werden mußte. Ein schriftlicher Contrakt bestimmt die Bedingungen, unter welchen die kontrahirenden Theile übereingekommen sind. a)

Nach den Principien des Handlungsrechts ist Assekuranz, im Allgemeinen, der Vertrag, vermöge dessen jemand die Gefahr, welcher eine Sache ausgesezt ist,

a) Joseph v. Sonnenfels von dem Ursprunge und Wachsthume der Handlung. S. 185-192.

ist, gegen den Empfang einer bedungenen Summe Geldes, dergestallt übernimmt, daß im Fall eines Unglücks er solche so hoch erstatten wolle, als sie versichert ist. Die Rechte und Verbindlichkeiten der kontrahirenden Partheien bei Assekuranzen sind in mehreren Schriften auseinander gesezt. b)

Hat gleich die Schiffarth zu den Assekuranzen oder Versicherungs-Anstalten Veranlassung gegeben; c) so läßt sich doch diese Art des Vertrags, auf alle Gegenstände, die Gefahren unterworfen sind, auf mannichfaltige Art anwenden, wie davon auch be-

b) Ein Verzeichniß derselben bei Musäus, Anfangsgründe des Handlungs und Wechselrechts. Hamburg 1799. 8. §. 82. S. 83.

c) Nach andern sollen die Juden den Anfang zum Assekuranzhandel gemacht haben, als sie im Jahr 1182 aus Frankreich verjagt wurden. Sie sollen sich dieses Mittels bedient haben, um nicht Gefahr zu laufen, ihre Güther gänzlich zu verlieren. Hugo untersucht im civilist. Magazin B. 2. H. 2. S. 129. ff. die Frage: „Ob die Römer auch Assekuranzen hatten?“

bereits Anwendung und Gebrauch gemacht worden ist. *)

Am bekanntesten sind **Brandassekuranzen**, die entweder der Fürsorge des Staats, oder Privatgesellschaften ihr Daseyn verdanken. Das **Wohlthätige** dieser und ähnlicher Versicherungsanstalten, wenn dieselben zweckmäsig eingerichtet sind, und nach gerechten und billigen Grundsäzzen verwaltet werden; wenn sie keine Spekulation des Eigennutzes und der Habsucht sind — ist zu allgemein anerkannt, als daß ich dasselbe mehr als berühren sollte. Sie geben unserm Eigenthum Sicherheit, sie vermindern die Gefahr, und machen Verlust und uns treffende Unglücksfälle leichter und erträglicher. Noch von einer andern Seite müssen sie sich jedem dem sein eigener und seiner Brüder Wohlstand am Herzen liegt, empfehlen. Durch dieselben allein können die Wunden leicht und völlig ge-

*) S. Krüniz ökonomisch-technolog. Encyklopädie unter dem Art. Assekuranzen.

geheilt werden, die das Schicksal dem Einzeln, oft unverschuldet, schlägt. Warum haben die Menschen sich in bürgerlichen Gesellschaften vereinigt? War's ihre Absicht nicht, sich Hülfe und Unterstüzzung zu verschaffen? Unglückliche, welche es durch Unglücksfälle, die nicht in ihrer Gewalt waren — geworden sind, sie haben gerechte Ansprüche auf unser Mitleid, auf unsere thätige Theilnahme und Verminderung ihrer Noth. Aber, wie dürftig fallen oft die Gaben aus — mit denen wir, z. B. einen Abgebränden freywillig unterstützen? Wie lange muß er von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, und in der ganzen Nachbarschaft kollectiren, oder, recht eigentlich betteln, um sich seine Hütte nothdürftig wieder herzustellen! Und — wie mancher schämt sich zu betteln — oder, auch nur die Hülfe der Menschenfreunde anzusprechen! Um wie vieles leichter und anständiger wird ihm durch Versicherungsanstalten geholfen? Durch diese allein wird die Hülfe möglich, die ihm Einzelne so nicht leisten konnten. Ein Verlust, oder Schade, unter

Viele

Viele vertheilt, wird nur wenig, oder gar nicht empfunden.

Allein, so wohlthätig auch Assekuranzen an und für sich sind, so sehr sie sich jedem durch ihre Nüzlichkeit empfehlen müßen; so sind doch noch sehr wichtige Gegenstände vorhanden, auf die man sie bis jezt entweder noch gar nicht, oder höchst selten angewendet hat. Ich denke hier an einen Gegenstand, der für das Wohl des vom Akkerbau und der Viehzucht lebenden und sich nährenden Städters und Landmanns von grosser Wichtigkeit ist, — an seinen Viehstand. d) Auch auf denselben lassen sich die Assekuranz mit ihren Grundsäzen in Anwendung bringen. Es versteht sich: unter nothwendigen Modificationen — wie der leicht ausführbare Vorschlag, wel-

d) Im Landgräfl. Heßischen in der Gegend von Biedenkopf, soll unter den Landleuten die Einrichtung bestehen, daß wenn einem Einwohner ein Stück Rindvieh fällt, dasselbe von dem Ortsvorstand taxirt, und dem Eigenthümer von den Rindvieh haltenden Miteinwohnern vergütet wird.

welchen ich in diesen Bogen über Rindviehassekuranz mittheile, überzeugend beweisen und auseinander setzen wird. Mein Vorschlag schränkt sich blos auf eine einzige Gattung der Viehzucht, auf die des Rindviehs ein, weil eine Assekuranz bey den übrigen zu viele Schwierigkeiten hat, und aus mehr als einer Hinsicht beinahe unausführbar zu seyn scheinet. Selbst Rindviehassekuranzen haben ihre Schwierigkeiten, die aber weit leichter zu heben sind. Wenigstens wird mein Vorschlag und der damit in Verbindung stehende Plan und Gesetze die erheblichsten beseitigen, und jeder Vernünftige und Rechtschaffene, dem der Wohlstand seiner Mitmenschen nicht gleichgültig ist, wird denselben unter den beigefügten Bedingungen anwendbar finden.

II.

Welche nüzliche Thiere der Name Rindvieh umfaßt, ist jedem, der unsere Sprache versteht, bekannt. Eine Klasse von Geschöpfen, welche zu den allerwichtigsten fürs

Men-

Menschengeschlecht gehören, die demselben den mannichfaltigsten, beträchtlichsten und grösten Nutzen gewähren. Der Wohlstand der Bewohner vieler Provinzen — z. B. der Schweiz — hängt lediglich von dieser einzigen Art der Viehzucht, und den vielfachen Producten, die aus derselben entstehen, ab. Sie sind zum Zug und Ackerbau unentbehrlich. Sie geben uns die einfachste, und gesündesten Nahrungsmittel — Milch, Käß, Butter. Ihr Fleisch, ihre Haut, ihr Horn, ihr Talg, ihr Blut, ihre Eingeweide, ihre Haare sind auf vielerley Weise brauchbar. Der Werth dieser Thiere für den Feldbau und die Haushaltung des Landmannes ist entschieden. Ohne Zug- und Melkvieh können beide nicht bestehen, oder doch nicht recht gedeihen. Der Feldbau kann freylich mit Pferden betrieben werden — und es scheint sogar vortheilhafter zu seyn. Man kann mit dem Pferde mehr Arbeit verrichten, als mit dem Ochsen, es geht hurtiger, und man kann mit jenem, das Wetter mag beschaffen seyn wie es will, fortkommen. Aber die Betreibung des Feldbaus mit Ochsen hat für den Land-

mann

mann grösere und überwiegendere Vortheile. Der Ochs ist wohlfeiler zu erhalten, als das Pferd, er kostet nicht so viel als dieses an Schmidt- und Sattlerarbeit; seine Versorgung nimmt nicht so viele Zeit hinweg; er liefert auch mehrern und überall hin tauglichern Dung; — und wenn das Pferd mit den Jahren allen Werth verliert, so kann der Ochs zum Verkauf oder zum Schlachten im Hause fett gemacht werden. Anderer Vortheile nicht zu gedenken. e)

Sie sind dem Landmann gar wohl bekannt und daher bedient er sich bei seiner Feldarbeit lieber des Ochsen als des Pferdes.

Vom Melkvieh hat die Haushaltung vielfachen Nutzen. Die Kuh wird durch ihre Milch, Käse und Butter für den Haushalt des Landmanns eine unentbehrliche Sache. Den größten Theil des Jahres hindurch reicht ihm dieselbe die gesundesten und

ihm

e) Diese Vortheile werden in Christs Unterricht von der Landwirthschaft S. 355. richtig abgewogen.

ihm wohlschmeckendsten Nahrungsmittel — und durch den Verkauf dessen, was er entbehren kann, und nicht in der eigenen Haushaltung verbraucht wird, gewinnt er immer so viel, daß er die kleineren Bedürfnisse des Hauswesens, dafür sich zu verschaffen im Stande ist. f)

Welchen Werth haben darum diese Thiere in den Augen des Landmanns, und für jeden, der den Nutzen und die Vortheile, welche sie den Menschen gewähren, richtig zu schätzen versteht? Welchen Einfluß auf seine Oekonomie und häuslichen Wohlstand? Wie empfindlich und schmerzlich ist ihr Verlust für ihn? Und — oft für viele um so empfindlicher, da es ihnen schwer wird ihren Verlust zu ersetzen. Fleiß, Sparsamkeit und Ordnung reichen dazu oft nicht hin; besonders, wenn eine Seuche ihren ganzen Viehstand hinraft, oder sie in kurzer Zeit das

f) Die Wirthschaft eines philos. Bauers — Jakob Gujer von Wermetschweil, bekannter unter dem Namen Kleinjogg — von Hirzel. S. 24.

das Unglück haben, daß sie mehrere Stücke verlieren. Und doch sehen sie sich genöthigt, wegen dem Ackerbau und der Haushaltung andere anzukauffen. Entweder müßen sie dazu Geld aufnehmen, oder borgen. Sie fallen den Juden in die Hände, und da sie nicht um baares Geld kauffen, so kommt sie ihr Vieh oft unglaublich hoch zu stehen.

Gewöhnlich hält sich der Jude ein ganzes oder halbes Achtel Frucht in den Kauf aus, und kommt der Zahlungstermin, und der Käufer ist ausser Stande denselben inne zu halten, — so muß er sich aus Furcht durch gerichtliche Hülfe zur Zahlung angehalten zu werden, zu Zinßen — oft zu sehr schweren Zinßen verstehen. Und — wie, wenn ein ehrlicher, aber in sehr dürftigen Umständen lebender Hausvater, für die Summe, um welche jezt ein Stück Rindvieh verkauft wird, keinen Kredit findet, wenn er gar kein Mittel in Händen hat, sich an die Stelle der Gefallenen wieder einen Ochsen oder Kuh anzukauffen? Er hat mitdenselben für sich und

seine

seine Familie Nahrung und Unterhalt verlohren. Wie tief empfindet den Verlust einer Kuh eine Wittwe — die von derselben sich — oft noch ihre Waisen — ernährte? Wie wahr drückt ihre Empfindung das: „Frau Magdalis weint' auf ihr leztes Stück Brod: ꝛc. — im Mildheimischen Liederbuch aus?“

„Wie tief ich auf immer geschlagen
nun bin!
Was hab' ich, bist du erst verzehret!“
Denn, Jammer! ihr Eins und ihr Alles
war hin,
Die Kuh, die bisher sie ernähret.

— — sie klagte Abend und Nacht
den Verlust,
Und löschte ihr Lämpchen mit Thränen.

Sie sank auf ihr ärmliches Lager dahin,
In hofnungslosem verzagen,
Verwirrt und zerrüttet an jeglichem Sinn,
An jeglichem Gliede zerschlagen.

Früh that ihr des Hirtenhornes Getön
Ihr Elend von neuem zu wissen.
O wehe! nun hab ich nichts aufzustehn!
So schluchzte sie nieder ins Kissen.

Sonst weckte des Hornes Geschmetter ihr Herz,
Den Vater der Güte zu preisen.
Izt zürnet und hadert entgegen ihr Schmerz
Dem Pfleger der Wittwen und Waisen —."

Betrachtungen dieser Art machen bei jedem Menschenfreund den Wunsch rege, daß für diese Klasse von Menschen, die nicht selten unverschuldet ein so empfindlicher Verlust trift Hülfsanstalten vorhanden seyn möchten. Sie sind bis jezt selten — und doch sehr leicht zu errichten, wenn nur Beamte und Ortsvorsteher dazu guten Willen genug haben.

III.

Eine solche Hülfsanstalt bezielet der Vorschlag, den ich hiermit ihrer Aufmerksamkeit und Beherzigung empfehle.

„Die

„Die Bewohner einer Stadt oder eines Dorfs die Rindvieh besitzen — oder, wenn in diesen, die Anzahl derselben zu gering wäre — eines Amtes, errichten unter sich, mit obrigkeitlicher Bestättigung einen Assekuranz=Vertrag, in der Absicht sich ihr Rindvieh zu versichern, und das oder diejenigen Mitglieder, denen ein oder mehrere im Assekurationsverzeichnisse eingeschriebene Stücke, ohne eigene offenbare Schuld sterben und fallen sollten, zu entschädigen, und den Schaden gemeinschaftlich zu tragen, so daß derselbe unter alle Mitglieder nach dem Werthe, den sie haben versichern lassen, vertheilt, und nach der im Assekurations=Kataster bestimmten Totalsumme ausgeschlagen, durch Beyträge erhoben, und damit dem Eigenthümer der versicherte und eingezeichnete Werth des verlohrnen Viehes vergütet wird.“

Das

Das wäre mein Vorschlag in wenigen Worten — über den ich mich nun deutlicher und ausführlicher erklären will. Bereits ist in demselben alles bestimmt. 1. Der Gegenstand der assekurirt werden soll. Wir rechnen dahin, den Ochsen, Stier, Farren, die Kuh, das Rind und das Kalb. 2. Wem derselbe assekurirt werden soll. Dem Eigenthümer, der ein Einwohner des Ortes ist, in welchem sich die Gesellschaft bildet, und der seinen Beytritt gehörig und gesetzmäßig erklärt hat. 3. In welchem Fall die Assekuranz, Entschädigung zu leisten hat. Sie ist bestimmt, nicht uneingeschränkt, und geht nicht auf alle und jede unglückliche Ereigniße, die bei der Viehzucht statt finden können. 4. Wer assekurirt, oder die Versicherung und Entschädigung übernimmt. Die Rindvieh haltenden Einwohner einer Stadt oder Dorfs, oder auch Amtes, die sich zu einer Assekuranzgesellschaft gesezlich und unter Bestättigung der Landesregierung vereinigt haben. 5. Der Entschädigungsfond — der durch vierteljährige Beyträge

erho-

erhoben, und wo diese nicht zureichen, durch ausserordentliche Beyträge, die nach dem jedesmahligen Bedürfniß bestimmt und nach dem assekurirten Werth berechnet werden. 6. Die Garantie, die in dem ersten oder auch in den beiden ersten Jahren erhobenen Quartal-Beyträge, werden, wenn in diesem Zeitraume Entschädigungsfälle eintreten, nicht dazu verwendet, sondern auf Zinßen gelegt, diese immer wieder zum Kapital geschlagen, so entsteht nach und nach ein Fond, der im Fall, daß die Gesellschaft sich auflösen sollte, die bis dahin bleibenden Mitglieder einigermassen für ihre geleisteten Beiträge, entschädigt — und so hat auch diese Gesellschaft eine Garantie.

Deutlicher und bestimmter wird der mitgetheilte Vorschlag werden, durch den Plan und die Geseze einer Rindvieh-Assekuranz, welche ich für die Assekurations-Gesellschaft zu Friedberg in der Wetterau, in Verbindung mit einem dazu ernannten Ausschuße entworfen und ausgearbeitet habe.

IV.

Plan und Gesetze

einer Rindviehassekuranz zu und für * * *.

§. 1.

Die Gesellschaft bildet sich aus den hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche ihren Beytritt erklärt haben.

§. 2.

Wer in der Folge in die Gesellschaft eintretten will, hat sich bei dem Vorsteher derselben zu melden, der über die Aufnahme den Ausschuß stimmen läßt, jedoch aber dem sich meldenden den Zutritt zu der Gesellschaft ohne erhebliche Gründe nicht verweigern darf. Alle Quartember versammelt sich der Ausschuß, wo alsdann ab und zu geschrie-

geschrieben wird. Jedes neue Mitglied muß bey seinem Eintritt, für einen Ochsen, Kuh, Rind oder Kalb, welche dasselbe versichern läßt, von jedem Gulden des Werths 1 kr. zur Beziehung eines Fonds einlegen.

§. 3.

Die Kinder, deren Eltern Mitglieder der Gesellschaft sind, werden, wenn sie sich melden, ohne den oben bestimmten Einstand zu entrichten, auf und angenommen.

§. 4.

Zur Erzielung eines Fonds, wird in dem ersten Jahr, von jedem Gulden des assekurirten Viehkapitals 1 kr, und zwar sogleich beym Anfang der Gesellschaft ein Quartal, und die übrigen von Quartal zu Quartal, folglich also jedes Quartal vom Gulden 1 Pf. erhoben. Sollten aber binnnen dieser Zeit, welches Gott verhüten wolle — Fälle eintretten, daß Mitglieder, wegen gefallenem Vieh unterstützt werden müßten, so werden die dazu nöthigen Beiträge extra sogleich erhoben. Man verehrt sich im Voraus,

aus, daß jedes Mitglied seine Beiträge, richtig und ordentlich abtragen wird. Sollte aber Jemand sich saumselig in Entrichtung seiner Beiträge bezeigen, so daß er mit drey Terminen im Rückstand bleibt, der wird ohne weiteres aus der Gesellschafts-Liste gestrichen, und dennoch durch amtliche Hülfe zur Zahlung des Rückstandes angehalten werden.

§. 5.

Zur Verwaltung wird unter Direction des — — — Beamten ein Ausschuß von sieben Personen von der ganzen Gesellschaft erwählet, welcher sich in Zukunft durch sich selbst ergänzet. Aus diesem Ausschuß wird ein Vorsteher, ein Kassenverwalter, und zwey Taxatoren ernannt. a) Der Vorsteher läßt so oft; als es nöthig ist, den Ausschuß zusammen kommen, er proponirt, hat den einen Schlüssel zur Kasse, und unterzeichnet die Assekuranzscheine; bey ihm melden sich diejenigen an, die Vieh wollen assekuriren lassen. Ihm wird auch die Anzeige gemacht, wenn ein assekurirtes

rirtes Stück Vieh gefallen ist, um die nöthige Besichtigung gehörig besorgen zu lassen. b) Der Kassenverwalter besorgt Einnahme und Ausgabe; führt das Buch, und legt alle Jahre auf den 15. Junius (Falls dieser nicht auf einen Sonntag fällt) die Rechnung vor der ganzen Gesellschaft ab; und hat den andern Schlüssel zur Kasse. c) Die beyden Taxatoren haben, wenn ein Stück Vieh assekurirt wird, darauf zu sehen, daß es der Eigenthümer weder zu hoch noch zu niedrig ansetzet; weiter, wenn ein Stück fällt, jedesmahl pflichtmäßige Besichtigung vorzunehmen, und dem Vorsteher eine schriftliche Anzeige darüber zu machen. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt; ein jeder bekommt über seine Amtsgeschäfte eine besondere schriftliche Instruktion, und der Beamte hat die etwa vorfallende Zwistigkeiten zu schlichten, und vor das Beste der Gesellschaft Sorge zu tragen.

§. 6.

Wann inskünftige Jemand ein oder mehrere Stücke einschreiben läßt, so hat derselben

derselbe, an den Ausschuß von jedem Stück 6 kr. Einschreib- und Taxationsgebühr zu zahlen. Desgleichen hat derjenige, der aus- und abschreiben läßt, das Stück mit 2 kr. Schreibgebühr zu zahlen; — Haben die Taxatoren ein gefallenes Stück Vieh zu besichtigen, so wird ihnen ihre Bemühung aus der Casse mit 20 kr. vergütet. Der Kuhhirt hat die Geldbeiträge zu erheben, die Gesellschaft zu fordern, und bei dem Ausschuß aufzuwarten. Für seine Dienste bei der Gesellschaft — soll demselben so oft er einen Quartal- oder einen ausserordentlichen Beitrag für die Kasse bei den Mitgliedern erhebt; oder dieselbe insgesammt zusammenruft 20 kr. — so oft er aber blos in Diensten des Ausschusses gebraucht wird, jedesmahl 4 kr. verabreicht werden.

§. 7.

Ueber jedes Stück Rindvieh das assekurirt wird, wird ein Assekuranz-Schein ausgestellet, der vom Vorsteher unterschrieben, und mit dem Gesellschafts-Stempel bezeichnet ist. In demselben wird das assekurirte

rirte Stück kenntlich beschrieben, Alter, Geschlecht, Farbe, Statur, Hörner, Werth, Nahmen des Besitzers, und das Datum, angegeben.

§. 8.

Es wird ein genaues Verzeichniß in tabellarischer Form über das assekurirte Vieh gehalten; bei dem Nahmen des Eigenthümers wird eine Nro. gesezt, welche auf dem ihm zugestellten Scheine bemerkt wird.

§. 9.

Alles Vieh, das man einschreiben läßt, muß besichtigt werden, wobei ausser seinem Werth, vorzüglich auf seine Gesundheit zu sehen ist. Die Taratoren müssen im Stande seyn, gesundes und ungesundes Vieh zu erkennen. Sie bekommen bei ihrer Instruktion eine kurze schriftliche Anweisung derjenigen Kennzeichen, aus denen sich über den Gesundheitszustand des Viehes richtig urtheilen läßt. Wird ein Stück nicht für gesund erkannt, so wird die Assekuranz verweigert. Für gesund erkanntes Vieh steht

die Kasse vom Tag der Einzeichnung an. Sollte jedoch ein gekauftes Stück Vieh, das eingeschrieben worden ist, binnen der gesezlichen Währzeit, an einem, in den Landesgesetzen bestimmten Fehler oder Krankheit fallen; so hat sich der Käufer wegen Entschädigung nicht an die Kasse, sondern an den Verkäufer zu halten.

§. 10.

Jedes Mitglied, es seye Burger oder Einwohner, ist verbunden, ein ganzes Jahr bei der Gesellschaft zu bleiben, jedoch stehet ihm frey, am Schlusse desselben auszutretten, muß aber ein Vierteljahr zuvor seinen Austritt bei dem Vorsteher erklären, und hat bis zum Ablauf dieses Termins, die ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu entrichten. Es begiebt sich durch seinen Austritt aller seiner Rechten und Ansprüchen auf das Gesellschafts-Eigenthum. Hat ein Mitglied ein Stück Vieh versichern lassen, und es fällt, so hat dasselbe zu erklären, ob es Willens ist, sich wieder ein anderes Stück anzukauffen, das an die Stelle des gefallenen eintritt, oder

nicht;

nicht; desgleichen von dem Verkauften, für welches die Gesellschaftskasse, vom Tag des Verkaufs und Abliefrung an 4 Wochen hindurch gut stehet — muß dennoch von dem Tag des Falls oder Verkaufs an der Beitrag 4 Wochen hindurch entrichtet werden. Wer seinen Wohnort verändert — das ist, wer von hier an einen andern Ort ziehet — und wenn er auch die Bürgerschaft beibehält, der hört auf, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn; er zahlt seinen Beitrag bis zum Tage seines Abzugs, und begiebt sich, so lange er nicht wieder in die Reihe der hiesigen Einwohner tritt, aller Ansprüche an die Kasse.

Tritt einer durch den Tod aus der Gesellschaft, so daß seine Hinterlassenen nicht an seiner Statt in die gesellschaftliche Verbindung tretten wollen, so wird der Theilungstag, als der Tag des Austritts aus der Gesellschaft angesehen, und bis dahin haben seine Erben die Vortheile der Gesellschaft zu geniesen, aber auch ihre Quota zur Kasse zu entrichten. Wer schon einmahl ein Mitglied der Gesellschaft gewesen ist, und ohner-

achtet

achtet er seinen Viehstand nicht aufhob, aus derselben getretten ist, der wird, wenn er sich geziemend anmeldet, zwar wieder aufgenommen, jedoch nicht anders, als daß er das oben §. 2. bestimmte Eintrittsgeld von jedem Stück, das er einschreiben läßt, entrichtet. — Wer seinen Austritt um deswillen erklärt, weil er kein Vieh mehr hält, dem steht der Eintritt ohnentgeldlich zu jeder Zeit offen. — Wer zur Zeit einer herrschenden Seuche erst sein Vieh will assekuriren lassen, der wird nicht eher, als bis die Seuche aufgehöret hat, angenommen.

§. 11.

Die Glieder der Gesellschaft, die durch ihre Unterschrift ihren Beitritt erklärt haben, und diejenige, welche denselben künftig erklären und aufgenommen werden, haben sich in der Absicht vereinigt, das oder diejenigen Mitglieder und Eigenthümer, denen ein oder mehrere Stücke Rindvieh, welche bei der Assekuranzkasse eingezeichnet sind, fallen und krepiren sollten, zu entschädigen, und den Schaden gemeinschaftlich zu tragen; so daß

dem

dem Eigenthümer, der das, oder die Stücke hat versichern lassen, der Assekuranzwerth vergütet wird, welcher ihm 14 Tage nach dem Tage, an welchem sein Vieh gefallen ist — ausgenommen die Zeit einer herrschenden Seuche — von der Kasse gegen Quittung ausbezahlt werden soll. Jedoch wird das Mitglied, welches für sein gefallenes Vieh Entschädigung erhält, mit zu dem Beitrag gezogen, welchen wegen dem seinigen, die übrigen Mitglieder zu entrichten haben. Damit aber Niemand zum Schaden und Nachtheil der ganzen Gesellschaft zu gewinnen suche, so haben die Contrahenten allem Betrug vorzubeugen, für nöthig gehalten, die Fälle genau zu bestimmen, in welchen ein Mitglied Entschädigung wegen gefallenem Viehe erwarten und verlangen kann.

1. Im allgemeinen wird festgesezt, jedes Mitglied wird für das Vieh, welches es hat versichern lassen, und zur Zeit, daß es Ihm fällt noch im Assekuranz Verzeichniß steht, wenn es fällt und verreckt, und der Besitzer an dem Tode keine offenba-

fenbare Schuld hat, nach dem im Verzeichniß stehenden Werth entschädigt. Um dies gewiß auszumachen und bestimmen zu können, hat er, so bald als sein Vieh krank wird, den Taxatoren die Anzeige zu machen, und zur Rettung seines Viehes alle dienliche Mittel und Hülfe zu gebrauchen und anzuwenden. Die Taxatoren sollen alsdann das kranke Vieh, ohne für ihre Bemühung eine Vergeltung zu fordern oder zu nehmen, besehen. Diese Besichtigung ist um so nöthiger, weil man im Anfange der Krankheit sehen kann, ob dieselbe durch schlechte Fütterung und Verwahrlosung des Viehes entstanden ist.

2. Wenn einem assekurirten Stücke Vieh Unfall zustößt, und die Taxatoren einsehen, daß wenn man es schlachtet, sein Fleisch ohne Nachtheil der menschlichen Gesundheit genossen werden kann, z. E. tödtliche Verwundung, Beinbruch, Aufblähung durch Klee, Rübenkraut oder sonstige Fälle rc.; so

soll

soll der Besitzer es schlachten. Das Fleisch und die Haut verkaufen und berechnen, und für das, was unter dem eingeschriebenen Werth erlößt wird, soll er von der Gesellschaft Entschädigung erhalten. Auch ist's ihm ihm erlaubt mit Beyziehung der Taxatoren ein solches Stück Vieh zum schlachten zu verkaufen.

3. Wenn eine herrschende Viehseuche eintretten sollte, so wird die Entschädigung für das an der Seuche gefallene Vieh, unter folgenden Einschränkungen geleistet:

1. Wird die Entschädigung dann erst gewährt, wann die Seuche gänzlich zu wüthen aufgehört hat.

2. Fallen an der Seuche nicht mehr als dreyßig Stück, so werden sie nach ihrem vollen verassekurirten Werth geleistet. Fallen vierzig fünf Stück, so werden 3 Theile des eingeschriebenen

Wer-

Werthes vergütet. Fallen 60 Stück so wird nur die Hälfte des eingeschriebenen Werthes, und im Fall ihre Zahl noch größer seyn sollte, so wird unter diejenigen, welche der Unfall trift, der Werth von 30 Stück Kühen, jede zu 30 Gulden gerechnet, vertheilet. Wer wegen einem an der Seuche gefallenen Stück entschädigt wird, ist gehalten seinen Beytrag eben so gut zur Kasse zu geben, als wenn sein assekurirtes Vieh nicht gefallen wäre.

§. 12.

Jedes Mitglied verbindet sich, sein Vieh gut zu halten, für gesundes Futter, Stall, Pflege und Wartung zu sorgen; vernünftig dasselbe zu behandeln, und gegen dasselbe barmherzig in der Noth zu seyn.

§. 13.

Siebenzig Mitglieder gaben der Gesellschaft ihr Daseyn, so lange die Mehrzahl zusammen hält, dauert sie fort, verringert sich dieselbe aber bis auf 20 Mitglieder, so

so können diese die Gesellschaft entweder fortsetzen, oder aufheben, und sich das Eigenthum der Kasse zueignen, und unter sich vertheilen.

§. 14.

Gegenwärtiger Entwurf ist nochmahls genau durchgesehen, sodann den Mitgliedern der Gesellschaft zur Unterschrift — und dem hiesigen — — — Amte zur Ratification vorgelegt worden. Auch soll dieser Vertrag zum Drucke befördert, und jedem Gesellschaftsglied zu seiner Nachachtung mitgetheilt werden. ꝛc.

V.

Erläuterungen und Bemerkungen über den Plan und die Gesetze.

z. §. 1.

Die Gesellschaft schränkt sich blos auf die Rindvieh haltenden Einwohner einer Stadt, oder Dorfs, oder Amts ein. Und nur unter dieser Einschränkung wird eine Rindviehassekuranz möglich. Auf ein großes Land, auf eine ganze Provinz läßt sich dieser Plan und diese Gesetze nicht ausdehnen, und nie wird eine solche Hülfsanstalt — wie z. B. eine Brandkasse, das ganze Land umfassen, und alle Rindviehbesitzer in demselben sich in eine einzige Assekuranz-Gesellschaft vereinigen lassen. Es finden sich alsdann der Schwierigkeiten viele, die nicht alle zu beseitigen sind.

z. §. 3.

z. §. 3.

Daß die Kinder, deren Eltern Mitglieder der Gesellschaft sind, unentgeldlich auf und angenommen werden — ist willkürlich. Jedoch kann man ihnen dieses kleine Beneficium zugestehen. Als ein Recht ist es auch bey andern Gesellschaften hergebracht.

z. §. 4.

Die Gesellschaft könnte ohne einen baaren Fond zu haben bestehen, und alle Ausgaben durch Beyträge erhoben werden. Allein sollte die Gesellschaft sich auflösen, wo finden dann die bis zu ihrer Auflösung bleibenden Mitglieder Entschädigung für die geleisteten Beyträge? Ist aber ein kleines Kapital vorhanden, so haben sie doch einige Sicherheit, die mit der Zunahme des Kapitals sich vermehret. Nimmt man an, daß der ganze Werth des assekurirten Viehkapitals 8000 Gulden beträgt, so entsteht ein Kapital von 133 Gulden 20 kr. wenn zur Erzielung eines Fonds von jedem Gulden desselben 1 kr., als ein jährlicher

cher Beytrag erhoben wird, und werden zwey Jahre dazu ausgesetzt, so sind 266 fl. 40 kr. vorhanden, die, da die Zinßen immer wieder zum Kapital geschlagen werden, jedem Mitglied Sicherheit für seine Beiträge leisten. Die §. 6. den Taxatoren und dem Diener bestimmte Belohnungen, werden, wenn Entschädigungs Fälle vorhanden sind, zu den ausserordentlichen Beiträgen gerechnet und mit denselben zugleich erhoben. Durch den Schluß des 4 §. werden der Kasse die von jedem Mitglied zu liefernden Beiträge gesichert.

z. §. 5.

Dieser Abschnitt bestimmt das Verwaltungs-Personale. Es besteht aus lauter Mitgliedern der Gesellschaft, die das Beste derselben und die Nüzlichkeit der Hülfsanstalt intereßirt. Sie dienen unentgeldlich. Denn das Wenige, was der Kassenverwalter und die Taxatoren für ihre Bemühungen und Dienste erhalten, verdient kaum in Anschlag gebracht zu werden. Das Ganze ist so organisirt, wie es Ordnung und

Ge-

Gesetzmäßigkeit erheischt. Was jede bei der Verwaltung angestellte Person zu thun und zu beobachten hat, oder ihre Amtspflichten sind bestimmt angegeben, und nur für die Taxatoren ist eine schriftliche Instruktion nöthig, welche, nach diesem und dem 9. und 11. §. § abgefaßt, weiter unten geliefert werden wird. Für den Kassenverwalter sind zwei Bücher nöthig. Das eine enthält das Inventarium des Rindviehes, welches in der Assekuranz stehet, und dessen tabellarische Einrichtung unter dem 8. §. angegeben und erklärt werden wird. Am Ende dieses Buchs bemerkt er sich die Totalsumme des bei der Kasse eingezeichneten Viehes, und des Kapitals, weil er, um die Beiträge zu berechnen, dieses nothwendig wissen muß. Z. B.

			Stück		fl.
1804	Dec. 6.	war der Viehst.	224.	das Kapital	8000.
1805	Mart. 14.	= =	216.	= = =	7882.
	Dec. 1.	= =	225.	= = =	8030.
1806	Feb. 3.	= =	226.	= = =	8046.

Das andere Buch hat drei Abtheilungen. 1.) das Gesellschaftsprotokoll. 2.) Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe. 3) das Journal über das von den Mitgliedern der Assekuranz ge- und verkauftes Rindvieh, mit Hinweisung auf die Seiten des Inventariums, oder des tabellarischen Verzeichnisses, wo es ab- oder zugeschrieben worden ist.

In das Gesellschaftsprotokoll trägt er alles, was bei der Versammlung der Mitglieder, oder den Seßionen des Verwaltungspersonals verhandelt wird, Vorfälle, Anzeigen, Aufnahme neuer Mitglieder, Abgang von bisherigen Mitgliedern, und die jährliche Rechnungsablage ein, die der Vorsteher und die Taxatoren bescheinigen, und dergleichen.

Das Rechnungsbuch hat nur wenige Rubricken.

Die Einnahme z. B. folgende:

I. Verzeichniß der ausgeliehenen Kapitalien. Man sehe §. 4. Abschnitt V.

II. Einnahm-Geld an Receß der abgelegten Rechnung, und abgelegte Capitalien.

III. Zinßen — oder Pensionen.

IV. An erhobenen Beiträgen.

V. Recapitulation von N. 2. 3. und 4. oder Summa aller Einnahme.

Die Ausgabe folgende:

I. An ausgeliehenen Capitalien.

II. Für geleistete Entschädigungen.

III. Insgemein.

IV. Recapitulation aller Ausgabe.

Das Journal verfällt nach seinem Inhalt in 2 Abtheilungen, in die erste kommt das von den Gesellschaftsgliedern angekaufte, in die zwote das von ihnen verkaufte Rindvieh, z. B.

I. Gekauftes Rindvieh.

1806.	
Jan. 8.	Johannes Schmid eine Kuh von dem Juden Mendel für 36 fl. versichert Seite 89. Nro. 89. Lit. E. des Inventariums.
Merz 12.	Ludwig Wagner eine Kuh von dem Philipp Strak zu Roßbach um 40 fl. versichert Seite 90. Nro. 90. Lit. B.

II. Ver-

II. Verkauftes Rindvieh.

1805. Dec. 30.	Moritz Berg eine Kuh an den Juden Salomon Löw dahier um 45 fl. verkauft. Seite 16. Nro. 16. Lit. A.
1806. April 1.	Joseph Klein ein Rind an den hiesigen Einwohner Anton Klemm um 20 fl. 30 kr. verkauft. Seite 9. Nro. 9. Lit. D. —

z. §. 6.

Ein- und Ausschreibgebühr hat derjenige der assekuriren läßt zu entrichten, denn dieser Dienst geschieht für ihn. Die Besichtigung des gefallenen Viehes vergütet die Gesellschaft, weil diese sie interessirt. Die 20 kr. werden daher jedesmahl mit dem zur Entschädigung bestimmten Beitrag erhoben.

z. §. 7.

In dem Assekuranz-Schein muß das Rindvieh genau und kenntlich beschrieben werden, damit nicht ein nicht assekurirtes Stück Vieh für ein assekurirtes ausgegeben werden kann. Der Fall wäre bei einem Mitglied das mehrere Stücke Rindvieh hat möglich.

Form eines Assekuranz-Scheins:

Assekuranz-Schein.

Nro. 69. Meister N. N. hat bei der * * * Rindviehassekuranz urkundlich dieses sein Rindvieh versichern lassen.

A. eine Kuh, 6 Jahr alt, mittler Statur, roth von Farb, weisen Kopf, aufgeworfenen Hörner, versichert mit vierzig Gulden.

B. ein Rind 2 Jahr alt, kleiner Statur, schwarzer Farbe, gefleckten Kopf, kleine Hörner, versichert mit zehen Gulden. Von Viehassekurationswegen.

* * * den 8. Mai 1806. (Stempel) Name des Vorstehers. des Kassenverwalters.

Der Schein könnte auch eben so tabellarisch wie das Buch eingerichtet werden.

z. §. 8.

Die tabellarische Form des Rindviehverzeichnisses bei der Assekurationskasse ist folgende:

Nro. 1. N. N. hat versichern lassen.

Jahr	Monat	Tag	Viehstand	Alt.	Statur	Farbe	Kopf	Hörn.	versich.	verk.	verr.	entschäd.
1805	Dec.	8.	A. Kuh	6	mittler	roth	weis	groß	50 fl.	p.	p.	pag
			B. Rind	2	kleine	roth	roth	klein	12 —			
1806	Feb.	9.	C. Kuh	5	groß	weiß	bunt	aufgeworf.	45 —	26		
	Merz	30.	D. Kuh	4	groß	schw.	weiß	klein	36 —	—	40	40.
	Mai	12.	E. e. Ochs	6	groß	roth	roth	groß	55 —			
			F. e. Ochs	—	—	—	—	—	55 —			

In dem Verzeichniß wird jedem Mitglied eine Folio-Seite für seinen Viehstand angewiesen, auf der demselben ab- und zugeschrieben wird, so lange bis die Seite voll ist — dann wird eine andere genommen und auf die vorhergehende verwiesen. Das Buch ist paginirt, und hat ein Register. Am leichtesten ists für den Kassenverwalter, wenn die Tabellen gedruckt werden, und dann kann auch eine solche Tabelle — ein mit dem Verzeichniß gleich lautender halber Bogen, demjenigen der Rindvieh hat versichern lassen, als Schein, unterschrieben und mit dem Gesellschaftsstempel versehen, zugestellt werden. Die Pagg. bei dem verkauft, verreckt, entschädigt, in dem tabellarischen Verzeichniß beziehen sich auf das Rechnungsmanual und Gesellschafts-Protokoll.

z. §. 9.

Instruktion für die bei der Rindviehassekuranz zu * * * angestellten Taxatoren.

Obgleich in den Gesetzen unserer Gesellschaft, das, was die Taxatoren zu thun

und

und worauf sie zu sehen haben, bestimmt und angegeben wird, ihr Amt aber für das Wohl der Gesellschaft von besonderer Wichtigkeit ist; so hat man für zweckdienlich erachtet, ihnen ausserdem, folgende Instrucktion und Belehrung über ihre Amtsgeschäfte zu ertheilen:

1. Soll kein Stück Vieh ins Assekuranzverzeichniß eingeschrieben werden, dessen Werth nicht vorher von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und bestimmt worden ist. Dem Eigenthümer steht es zwar frey, den Werth des Stück Viehes, das er will assekuriren lassen, anzugeben. Aber diese Angabe wird nur dann erst als gültig angenommen, wenn sie von den Taxatoren untersucht, und dem wahren Werth des Viehes angemessen gefunden worden ist. Sie haben dabei alles zu berücksichtigen, wodurch der Werth eines Stück Viehes erkannt wird, und besonders auf den zur Versicherungszeit gewöhnlichen und gangbaren Preiß eines Ochsen, einer Kuh, oder

Rin-

Rindes, der ihnen bei der Abschätzung zum Maasstab dienen kann, zu sehen.

2. Sollen sie ausser dem Werth des Viehes, auf desselben Gesundheitszustand sehen. Damit sie im Stande sind, gesundes und ungesundes Vieh zu erkennen und zu unterscheiden, so will man hier in der Kürze die Merkmahle angeben, aus denen der Gesundheitszustand erkannt werden kann. Die Beurtheilung kann nur nach äussern, in die Sinne fallenden Wahrnehmungen und Beobachtungen geschehen. Gesundes Vieh hat ein ganz anders Ansehen, als krankes. —

a.) Die Augen — lassen auch hier den körperlichen Zustand entdecken. Gesundes Vieh sieht frisch und munter aus den Augen, krankes hingegen hat gewöhnlich trübe Augen, matten Blick, wenig Leben, kleinen Stern, sieht oft auf die Seite — nicht selten sind auch die Augen entzündet und eitern — und dann ist's offenbar, daß das Vieh krank ist, oder kränkelt.

b.) Giebt der Gang des Viehes die Beschaffenheit der Gesundheit zu erkennen. Ist er schwer, träg, schwankend, legt es sich bald nieder, und läßt es sich nicht leicht zum Aufstehen bringen; so ist dieses — wenn nicht dasselbe vorher durch Arbeit, oder einen langen Weeg ermüdet worden ist, ein Zeichen von Kränklichkeit.

c.) Ein drittes Kennzeichen ist das Wiederkauen, diese Gattung grasfressender Thiere treibt das einmahl geschluckte Futter nach und nach Bissenweiße wieder in den Mund, zermalmt es noch einmal, und bringt es sodann zum Zweitenmahl in den Magen. Unterläßt das Vieh diese natürliche Operation, hat es die Wiederkäuung verlohren — sich, wie man sagt, verfangen, so befindet es sich in einem widernatürlichen Zustand, es ist, oder wird krank.

d.) Bei einem gesunden Stück Vieh sind

die

die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif warm. Kälte an diesen Theilen zeigt Mangel an Gesundheit an. Ist Maul und Nase trocken, sind die Ohren schlapp, das Haar sträubig, ist die Spitze oder der unterste Theil des Schweifs wie ohne Leben — so ist das Vieh krank.

e.) Geifert es, lauft ihm Schleim oder Eiter aus Nase, Mund, Augen und Ohren. —

f.) Sieht oder fühlt man am Körper Beulen und Geschwüre, Blattern und Grind, findet man hin und wieder oder überall auf dem Körper etwas schuppichtes auf der Haut sitzen, wie Mehl oder Asche — so ist das eine Anzeige, daß das Vieh krank ist. Desgleichen, wenn es ihm

g.) fehlt an der Freßlust, das man sieht, wenn man ihm gutes Futter vorwirft und es von demselben ferne tritt.

h.) Bei den Kühen hat man noch insonderheit auf die Euter zu sehen, ob sie erhitzet, geschwollen und aufgelaufen sind — welches jedoch auf den ganzen Gesundheitszustand nicht schliessen läßt, und blos ein örtlicher Fehler seyn kann.

Wo diese Kennzeichen sich finden, daß das Vieh krank ist, oder daß doch seine Gesundheit zweifelhaft ist, da haben die Taxatoren dem Vorsteher die Anzeige zu machen, damit er die Assekuranz solange verweigere, bis sich der Gesundheitszustand des Viehes verbessert hat.

3. Werden die Taxatoren zur Besichtigung eines krank gewordenen Stück Viehes gerufen, so haben sie darauf zu sehen, ob die Krankheit durch schlechte Fütterung und Verwahrlosung entstanden ist. Sollte ihnen das leztere wahrscheinlich seyn, so haben sie ohne Verzug dem Vorsteher, dem Kassenverwalter und ihren Mitkollegen Nachricht davon zu geben, damit man es gehörig untersuche, und zur Ueberzeu-

berzeugung gelangen möge. Auch haben sie den Eigenthümer anzuhalten, daß er alle dienliche Hülfsmittel das kranke Vieh zu retten anwende.

4. Da auch die Taxatoren beurtheilen sollen, ob das Fleisch eines assekurirten Stük Viehes, dem ein Unfall zugestossen ist, wenn man es schlachtet, ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit genossen werden kann; so wird ihnen auch hierüber die nöthige Belehrung mitgetheilt.

a) das Fleisch von gesundem Vieh, das tödlich verwundet, z. B. das gestossen worden ist, oder ein Bein gebrochen hat, kann ohne Bedenken genossen werden, nur muß man es bei Zeiten abschlachten, ehe ein Fieber und Entzündung dazu kömmt. In diesem Falle wird es gefährlich, und sie sollen alsdenn das schlachten nicht zugeben.

b) Ist ein gesundes Stück Vieh aufgebläht und aufgelaufen, und man

weiß, daß die Aufblähung durch Ueberfressen an grünem Klee oder Rübenkraut entstanden ist, und es zweifelhaft ist, ob durch den Stich mit dem Trokar oder die bekannten Mitteln *) der Gefahr des Erstickens vorgebeugt werden kann, besonders wenn ihr Gebrauch nicht anschlagen will, so sollen sie das Thier schlachten lassen. Auf den Verkauf des Fleisches und der Haut, des Fettes, und was sonst an demselben nuzbar ist, haben sie Aufsicht zu tragen, weil die Einnahme von dem Eigenthümer des geschlachteten Viehes der Assekuranz-Kasse verrechnet werden muß. Wird ein verwundetes oder aufgelaufenes Vieh verkauft, so soll der Verkauf in der Taxatoren Beiseyn geschehen, und sie haben dabey auf alle Weise den Vortheil der Gesellschaft zu beachten.

5. Sol-

*) Man schüttet dem aufgelaufenen Vieh in 1 bis 2 Maas warmer süßer Milch ein halb bis 1 Loth Schnupftoback ein, und führt es umher. —

5. Sollen Sie jedes gefallene Stück Vieh, das in dem Assekuranzverzeichniß steht, besichtigen, um zu sehen, daß es wirklich gefallen ist, und daß es in dem Verzeichniß des assekurirten Viehes eingezeichnet war.

Ueberhaupt hat die Gesellschaft zu den Taxatoren das Zutrauen, daß sie treu und Gewissenhaft ihren Pflichten nachkommen werden. * * * den —

Von Rindviehassekurationswegen.

Der 9. §. schließt mit der Bemerkung: „Sollte ein gekauftes Stück Vieh, das eingeschrieben worden ist, binnen der gesetzlichen Währzeit, an einem, in den Landesgesetzen bestimmten Fehler oder Krankheit fallen; so hat sich der Käufer wegen Entschädigung nicht an die Kasse, sondern an den Verkäufer zu halten." —

Und das von Rechtswegen: denn binnen dieser Zeit, hat der Verkäufer gewisse und bestimmte Gefahren übernommen, und

muß den Schaden tragen. Er kann eben darum noch in Beziehung auf jene, als Herr der Sache angesehen werden.

Währzeit ist, innerhalb welcher, der Verkäufer für gewisse Fehler und Schäden, die nicht nach dem Verkauf durch Schuld des Käufers entstanden sind, gut stehen muß; und wenn das Vieh während dieser Zeit, an einem und dem andern, für welchen er nach Gesetz und Herkommen gut stehen muß, fällt, so fällt es ihm. Die Fehler sind folglich solche, von denen angenommen wird, daß sie zur Zeit des Contrakts bereits vorhanden waren, und von denen der Verkäufer nicht das Gegentheil beweisen kann. Welches sind nun diese Fehler? — Bestimmt sie kein Gesetz und Herkommen; so muß das Urtheil der Kunstverständigen entscheiden, und die Umstände müssen berücksichtigt werden.

Die Währzeit — an einigen Orten auch Wandel- und Mangelzeit genannt, ist nicht in allen Ländern gleich, und

wird durch Landesgesetze, und in Ermangelung derselben, durch die im Lande hergebrachte Gewohnheit *) bestimmt. Eben so auch die Fehler und Schäden, die der Verkäufer zu übernehmen hat.

Um nicht in unnöthige Streitigkeiten verwickelt zu werden, wird der Käufer, der in einem Lande wohnt, wo die Währzeit, und das, wofür der Verkäufer gut stehen muß, noch nicht gesetzlich bestimmt ist, weise und klug handeln, wenn er dies alles in einem schriftlichen Contrakt bestimmen läßt, so oft er Vieh kauft, und wenn der Verkäufer ein Mann ist, an dem er sich nicht erholen kann, daß er die Zahlung des Kaufpreises erst nach Ablauf der contraktmäßigen Währzeit leistet.

Im Landgräflich Heßischen sind mehr durch Observanz, als ausdrückliches Gesetz und Verordnung die Währzeit und Feh-

*) Die Rechtsgelehrten nehmen hier auch auf das Aedilitium Edictum des römischen Rechts Rücksicht: Qui mancipia aut jumenta vendunt, &c. — Hellfeld Lib. XXI. Tit. I.

Fehler bestimmt. Vorausgesetzt, daß alle Viehhändel gerichtlich protokollirt werden müssen, so erstreckt sich die Währzeit beim Rindvieh:

1. Im Fall des Verkaufs zur Zucht auf vier Wochen und einen Tag. Wird in dieser Zeit die Anzeige eines Fehlers, für welchen der Verkäufer Gewährleisten muß gerichtlich gemacht, so hat der Kläger ausserdem vier Wochen und einen Tag annoch Zeit solchen zu beweisen.

2. Im Fall des Verkaufs zur Mast ist Währzeit ein Vierteljahr, welches aber besonders beim Handel vom Käufer gesagt werden muß, daß er das erkaufte Stück Vieh mästen und fett machen wolle.

Die Hauptfehler und Mängel — für welche gewöhnlich Gewährleistung geschieht, sind:

a) gestohlen
b) französisch

c) faul

d) fallende Sucht.

die drey letzten sind nur bey der Assekuranz zu berücksichtigen. Die Kasse verbindet sich nur auf vier Wochen zur Gewährleistung, und nur in dem Fall, daß es an einer von diesen Krankheiten fällt.

Die Solmsische Gerichts- und Landordnung, die bei vielen Gerichten in der Wetterau angenommen ist, oder doch da, wo kein eigenes Landesgesetz spricht, zu Rathe gezogen wird, bestimmt über Währzeit und Fehler nichts. Nur ist überall, wo nach ihr entschieden wird, die Dauer der Währzeit, auf vier Wochen bestimmt. Man kann hieher ziehen den 1-ten §. des 2ten Theils vom Landrecht: — „In Summa soll im Kaufen und Verkaufen — kein aufsezlicher Betrug, Gefährde, noch falsch gebraucht werden, sondern da dem Verkäufer einige namhafte und schädliche Mängel, an dem Gut oder Waare, so er verkauft, bewußt wären, dieselben soll er nicht verhehlen. Befinden sich aber hernach, innerhalb

Mo-

Monatsfrist solche Mängel, denen der Käufer doch nicht Schuld hätte, so soll der Verkäufer solch' verkauft Gut oder Waare gegen Wiederherausgebung des Kaufgeldes, wiederum zu nehmen schuldig seyn." —

Fällt nach dem Schlusse des 9. §. die Entschädigung für ein Stück Vieh, das binnen der gesezlichen Währzeit an einem in den Landesgesetzen bestimmten Fehler oder Krankheit stirbt, nicht der Kasse zur Last, sondern hat vielmehr der Käufer sich an den Verkäufer zu halten; so nimmt nach §. 10. dagegen die Kasse auch von dem bei ihr verassekurirten Viehe, die Währzeit über sich, wenn es verkauft wird. —

— „desgleichen, heißt es daselbst, von dem Verkauften, für welches die Gesellschaftskasse vom Tag des Verkaufs und Ablieferung an vier Wochen hindurch gut stehet. Diese vier Wochen hindurch wird das verkaufte Vieh noch als Eigenthum des Verkäufers angesehen und betrachtet. Man wird also die Bestimmung des 9 §. gerecht

und billig finden. Bei den vier Wochen, binnen welcher die Kasse gut stehet, ist, wie sich von selbst versteht, blos an solche Fehler und Krankheiten zu denken, für welche, von dem Verkäufer dem Käufer Gewährschaft geleistet werden muß — und nur in dem Fall — daß das Vieh an einem dieser Fehler fällt. Diese Einschränkung wäre annoch dem Plan und Gesetzen beizufügen. —

Ich kann hier die Betrügereien mancher Juden die Währzeit betreffend nicht mit Stillschweigen übergehen. Sie bedienen sich oft derselben um den Preis eines von ihnen erkauften Stück Viehes beträchtlich zu vermindern, und den Verkäufer dahin zu bringen, daß er ihnen das Vieh wohlfeiler ablassen muß, als sie dasselbe ihm abgekauft hatten. Schlachten sie dasselbe, so sind sie im Stande und geben es für Lungenfaul, oder französisch aus, wenn irgendwo in den Eingeweiden sich ein Bläschen findet. Was will denn der Verkäufer thun — was z. B. im Sommer mit dem Fleisch

anfan-

anfangen? Er sieht sich genöthigt ihnen Nachlaß zuzugestehen.

Um dieser Art der Vervortheilung und des Betrugs zu entgehen, ist es der Klugheit gemäs, daß wenn ihnen ein Stück Rindvieh zum Schlachten verkauft wird, man ihnen für nichts gut stehet, und dies in dem schriftlichen Contrakt bemerken, auch sich sogleich bei der Ablieferung des Viehes bezahlen läßt. Verkauffen sie das erkaufte Stück Vieh wieder, so dichten sie demselben oft Fehler an, die derjenige, welcher es ihnen abgekauft, ihnen angezeigt haben soll — und wegen denen ihr Verkauf wieder rückgängig werden müßte. Sie verlangen deswegen einigen Schadenersatz, wenn sie es behalten sollen. Man thut in diesem Fall am Besten, man erklärt sich sein Vieh wieder nehmen zu wollen. Sind die Fehler erlogen, so bringen sie dasselbe nicht wieder.

z. §. 10.

Der Inhalt dieses Abschnittes ist bereits zum Theil durch das, was über den

vorher-

vorhergehenden gesagt worden ist, erläutert, und ich will dasselbe nicht wiederholen, sondern über ein und den andern noch nicht berührten Punkt meine Bemerkungen mittheilen.

1. Der Vortheil und das Interesse der Gesellschaft erfodert es, daß es nicht in der Willkühr jedes Mitglieds stehet, eher als am Schluße eines Jahres auszutretten, und daß derjenige, welcher aus der Gesellschaft tretten will, ein Vierteljahr zuvor seinen Austritt bei dem Vorsteher zu erklären hat. Eigennützige Bewegungsgründe und unkluge Sparsamkeit könnten manchen dazu verleiten die Gesellschaft zu verlassen, z. B. wenn binnen kurzer Zeit mehrere Entschädigungen zu leisten wären. Verringerte sich die Zahl der Gesellschaftsglieder, so hätten alsdann die übrigen beträchtlichere Beiträge zu leisten. Zur Zeit einer Seuche könnten sich dieselben hoch belaufen. Sonst hat es nicht viel auf sich, wenn Mitglieder von der Gesellschaft abtretten. Je kleiner die Gesellschaft, desto geringer ist auch die Gefahr, die Entschädigungsfälle sind seltner,

als bei einer zahlreichen Gesellschaft. Bei einer zahlreichen Gesellschaft müssen öftere, bei einer kleinern beträchtlichere Beiträge erhoben werden.

Das Amt des Kassen-Verwalters wäre auch zu lästig, wenn es jedem frey stünde, zu jeder Zeit auszutretten. Das Ab- und Zuschreiben hat (§. 2.) seine bestimmte Zeit. Jeder Quartember ist dazu bestimmt. Am Schluße des Jahrs wird von dem Ausschuß alles assekurirte Vieh besichtigt, um zu erfahren, wie das Vieh gehalten ist, ob es an Werth zu- oder abgenommen hat.

2. Wer seinen Wohnort verändert, (das ist, wer von dem Gesellschaftsort, an einen mit derselben nicht verbundenen Ort ziehet) und wenn er auch die Bürgerschaft und die Rechte eines Einwohners sich offen, oder beibehält, der hört auf, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn. Er zahlt seinen Beitrag bis zum Tage seines Abzugs, und begiebt sich, so lange er nicht wieder in die

Reihe

Reihe der Einwohner des Ortes, in der die Gesellschaft und für den sie sich gebildet hat, tritt, aller Ansprüche an die Kasse. Der Grund dieser Bestimmung, und dieses Gesetzes ist, weil die Gesellschaft blos auf eine Stadt oder Dorf, oder Amt sich einschränkt: weil sonst die nöthige Aufsicht von Seiten der Verwaltung nicht möglich ist, und Betrügereyen zum Nachtheil der Gesellschaft nicht hinlänglich vorgebeugt werden kann. So lange also, als ein Mitglied nicht mehr am Gesellschaftsort wohnt, so lange ist es von der Assekuranz ausgeschlossen. — Allein sobald es wieder in die Reihe der Einwohner des Gesellschaftsorts tritt, hat dasselbe auch wieder alle Rechte und Vortheile der Assekuranz ohne weiteres zu genießen. Der Fall wäre möglich, daß ein Gesellschafts-Mitglied an einen mit der Ge- Gesellschaft nicht verbundenen Ort zöge, aber es ließ sein assekurirtes Vieh unter Verwaltung zurück, so ist und bleibt dasselbe im Assekuranz-Verzeichniß. Der Grund der zum Gesez Veranlassung gegeben hat fällt weg, und damit zugleich das Gesez. Nur

auf

auf das assekurirte Rindvieh das mit ihm auswandert wird dasselbige bezogen.

3. Ein Mitglied das durch den Tod aus der Gesellschaft tritt, lebt noch eine bestimmte Zeit für dieselbe in seinen Erbnehmern fort. Sie übernehmen seine Verbindlichkeiten und Rechte. Wie lange beide bei der Assekuranzgesellschaft fortdauern, das wird hier deutlich genug ausgedrückt „bis zum Theilungstag" der an jedem Orte durch Gesetze oder Observanz bestimmt ist, und insgemein vier Wochen nach dem Tode des Erblassers eintritt. Bis dahin haben sie, die Erben, die Vortheile der Gesellschaft zu geniesen, aber auch ihre Quota zur Kasse zu entrichten. Früher können sie nicht aus der Assekuranz kommen, weil sie der Contrakt des Erblassers mit der Gesellschaft verbindet; aber verlängern können sie, wenn sie wollen, die Dauer der Verbindung, wenn sie sich erklären, an die Stelle dessen, den sie beerben, in die gesellschaftliche Verbindung tretten zu wollen. Im Fall, daß nur ein und nicht mehrere Erben vorhanden sind, wo folglich auch kein Theilungstag statt findet, muß

der

der Tag, an welchem er von der Erbschaft Besitz nimmt, als Theilungstag angesehen werden.

4. Wer schon einmahl Mitglied der Gesellschaft gewesen ist, und ohnerachtet er seinen Viehstand nicht aufhob, aus derselben getretten ist, wird mit Recht als Einer, der noch niemahls mit der Gesellschaft in Verbindung gestanden hat, angesehen, und es ist billig, daß er nur auf geziemendes Anmelden und unter Entrichtung des bestimmten Eintrittsgeldes wieder aufgenommen wird. Einmahl weil mancher Theilnehmer entweder aus den vorhin angegebenen Gründen, oder aus einer andern nicht zureichenden Ursache die Gesellschaft verlassen hat; und dann hat sich inzwischen das Eigenthum der Gesellschaft ohne seine Beiträge vermehret, woran er neuen Antheil wieder erhält.

Anders wird derjenige billig behandelt, der um deswillen aus der Gesellschaft tratt, weil er seinen Viehstand aufhob, ihm steht der Eintritt ohnentgeldlich zu jeder Zeit offen.

5.

5. „Wer zur Zeit einer herrschenden Seuche erst sein Vieh will assekuriren lassen, der wird nicht eher, als bis die Seuche aufgehört hat, angenommen." — Zuverläßig tritt der Fall ein, daß mancher erst dann, wenn Gefahr vorhanden ist, sich durch die Verbindung mit der Gesellschaft schützen, und den möglichen Verlust sich auf Unkosten der Gesellschaft erleichtern will. Die Klugheit dictirt alsdann obiges Gesetz, das aufs strengste befolgt werden muß.

3. §. 11.

Die Bestimmungen, welche dieser Abschnitt enthält, sind bei der Rindviehassekuranz die wichtigsten, und bei der Festsetzung derselben fanden sich Schwierigkeiten, die nur nach längerem Nachdenken zu beseitigen waren.

Er schränkt die Assekuranz ein. Nicht auf alle Gefahren und unglücklichen Ereignisse, die sich bei der Rindviehzucht ereignen können, — siehe Abschnitt III, 3 — erstreckt sich dieselbe; sondern sie ist eingeschränkt auf

gewis-

gewisse und bestimmte Fälle: „die Mitglieder der Gesellschaft wollen, den oder die Mitglieder und Eigenthümer, denen ein oder mehrere Stücke Rindvieh, welche bei der Assekuranzkasse eingezeichnet sind, fallen und krepiren sollten, entschädigen, und den Schaden gemeinschaftlich tragen rc. rc. Folglich wird die Entschädigung nur in dem Falle geleistet, wenn das verassekurirte Vieh durch Krankheit oder Unfall stirbt, und zwar so wie es unter Nro. 1. 2. und 3. näher bestimmt ist. Unter die Fälle, wo Entschädigung statt findet, ist noch ein Fall zu setzen, der in dem Plan und den Gesezzen übersehen worden ist; der Fall, wenn ein Stück Rindvieh, das im Assekuranzverzeichniß steht, wüthend, toll und rasend würde — z. B. durch den Biß eines tollen Hundes, und todgeschlagen werden müßte. Die Entschädigung fällt alsdann der Kasse allerdings zur Last, denn es würde ohnehin an dieser fürchterlichen Krankheit gefallen seyn.

Das gefallene Vieh wird nach seinem Assekuranzwerth vergütet, das ist, so

hoch

hoch als es, zu der Zeit, da es verreckte im Verzeichniß eingeschrieben stand. So hat N. N. dessen Viehstand das Seite 40. mitgetheilte Formular angiebt, für die Kuh, Litt. D. versichert den 30. Merz 1806, 36 fl. erhalten, weil dieselbe zu diesem Preiß eingeschrieben stand.

Die Entschädigungssumme wird gegen Quittung ausgezahlt. Die Quittung ist nöthig, damit die Ausgaben der Rechnung zu belegen. — Die Liste, nach welcher die jedesmahlige Beiträge erhoben werden, und die vom Vorsteher unterzeichnet ist, könnte schon hinlänglicher Rechnungsbeleg seyn, wenn grade nicht mehr, als die Entschädigung beträgt, erhoben würde; allein um bei der Berechnung Brüche zu vermeiden, wird nur bis auf Pfenninge getheilt, woher denn nicht selten ein kleiner Ueberschuß entsteht. Diese Liste bescheinigt folglich nur die Einnahme.

Das Mitglied, welches für sein gefallenes Vieh Entschädigung erhält, wird mit zu dem Beitrag gezogen, welcher wegen dem

Seini-

Seinigen, die übrigen Mitglieder zu entrichten haben. Und das ist billig und recht, weil alle den Schaden gemeinschaftlich tragen; so muß es auch an dem Eigenen Theil nehmen. Unter Nro. 1, 2 und 3. werden die Entschädigungsfälle so genau bestimmt, als es möglich ist. — Man versuche es, ob sie sich genauer bestimmen und angeben lassen. Ich habe darüber nur noch wenige Bemerkungen mitzutheilen.

Unter andern wird bei 1.) gesagt: „— der Besitzer muß an dem Tode seines Viehes keine offenbare Schuld haben. —“ Näher konnte das nicht bestimmt, und deutlicher nicht ausgedrückt werden. Es ist immer schwer zu entscheiden und auszumachen, ob jemand an dem Tode seines Viehes schuld ist, oder nicht. Um dies zu erfahren, und gewis auszumachen und bestimmen zu können, wird es jedem zur Pflicht gemacht, „— sobald als sein Vieh krank wird, davon den Taxatoren Nachricht zu geben, —“ und diese sollen das krank gewordene Vieh besehen, und untersuchen, ob nicht die Krankheit durch

schlechte Fütterung und Verwahrlosung des Viehes entstanden ist. In wie wenig Fällen werden sie hinter die Wahrheit kommen? Welche Ausflüchte und Ausreden stehen auch hier dem Schuldigen zur Entschuldigung offen? — —

Offenbare Schuld an dem Tode seines Viehes hätte derjenige, der dasselbe so mit Schlägen mishandelte oder verwundete, daß es an den Folgen fiel — oder, derjenige, der es verhungern ließ, oder derjenige, welcher nicht die gehörigen Mittel und Hülfe zur Rettung desselben gebrauchte. Solche Versündigungen am Vieh sind in die Augen fallend, und bleiben gewöhnlich nicht unentdeckt. Wer derselben schuldig befunden wird, dem wird von Rechtswegen die Entschädigung verweigert.

Was unter 2) festgesezt und bestimmt wird, das ist in der Instrucktion für die bei der Rindviehassekuranz angestellten Taxatoren weitläuftig und deutlich genug erklärt und erörtert worden. Ich verweise daher blos darauf.

Wie nach 3) die Entschädigung zur Zeit einer herrschenden Seuche für das an derselben gefallene Vieh geleistet werden soll, ist, wie mir's scheinet, deutlich auseinander gesezt. Freylich bleibt immer noch eine Frage übrig: „Was ist Seuche? — Von welchen Krankheiten kann man sagen, daß sie Seuchen sind? Ohne mich hier in eine Untersuchung ihres Charakters und ihrer Kennzeichen einzulassen — nennt man gewöhnlich die Krankheit eine Seuche, die sich an einem Ort oder in einer Gegend unter dem Vieh verbreitet und herrschend wird — die ansteckender Art ist, z. E. die Löserdürre, Pestilentialfieber rc. Ein und dieselbe Hauptkrankheit rast alsdenn mehreres Vieh hinweg. Fallen mehrere Stücke in kurzer Zeit an einem Ort, so sagt man, eine Seuche oder das Viehsterben herrscht daselbst. Erkranken an dem Ort der Assekuranz mehrere Stücke Rindvieh kurz und schnell hintereinander, und fallen mehrere derselben, so haben die Vorsteher Vorsicht anzuwenden, und die Entschädigung muß nicht in der gesezlichen Zeit geleistet werden. Sie soll dann

erst geleistet werden, wann die Seuche gänzlich zu wüthen aufgehöret hat. Dann erst läßt sich bestimmen, wie dieselbe geleistet werden soll. Es wird auf die Zahl der gefallenen versicherten Stücke Rücksicht genommen. „Fallen an der Seuche nicht mehr als dreyßig Stücke, so — vertheilt."

Ich bin mit diesen Bestimmungen und Einschränkungen nicht zufrieden, und doch vermag ich ohne eine weitläuftige Berechnung keine die mir mehr genügen, und die gerechter und billiger wären, anzugeben. Das Verhältniß der festgesezten Entschädigungen zur Zeit der Seuche für das an derselben gefallene Vieh ergiebt sich, wenn man nach den hier gemachten vier Klassen die Entschädigungssummen neben einander stellt — und annimmt, daß in jeder Klasse sich Vieh befindet, dessen Werth zu 10. fl. zu 30. und zu 40 fl. im Assekuranzverzeichniß eingeschrieben steht.

Fallen 30 Stück, die nach ihrem vollen verassekurirten Werth entschädigt und geleistet werden, so betragen

A.

a)	10 Stück	zu 10 fl.	das Stück		100 fl.
b)	10 —	zu 30 fl.	—		300 fl.
c)	10 —	zu 40 fl.	—		400 fl.
	30 —				800 fl.

Fallen 45. Stück, so werden 3 Theile des eingeschriebenen Werths vergütet:

B.

a)	15. St. zu 10 fl. verass. und mit 7 fl. 30 kr. vergütet	112 fl. 30 kr.
b)	15 — zu 30 fl. verass. und zu 22 fl. 30 kr. vergüt.	337 fl. 30 kr.
c)	15 — zu 40 fl. verass. und zu 30 fl. vergütet	450 fl.
	45 —	900 fl.

Fallen 60 Stück — so wird nur die Hälfte des eingeschriebenen Werthes vergütet:

C.

a)	20 St.	zu 10 fl. verass. mit	5 verg.		100 fl.
b)	20 —	30 fl. —	15 —		300 fl.
c)	20 —	40 fl. —	20 —		400 fl.
	60 —				800 fl.

D) Ist

D.

Ist die Zahl der Gefallenen noch grösser, so wird der Werth von 30 St. Kühen, jede zu 30 fl. gerechnet, unter diejenigen, welche der Unfall trift, vertheilt.

30 St. zu 30 fl. — 900 fl.

Bei der Vertheilung dieser lezten Summe wird der verassekurirte Werth eines jeden gefallenen Stück Rindviehes berücksichtigt, und darnach die Vergütung bestimmt.

Will man wissen, wie viel bei diesen beträchtlichen Entschädigungen, die wegen dem zur Zeit der Seuche gefallenen Vieh zu leisten sind, jeder Gulden des verassekurirten Werths zur Kassa Beitrag zu leisten hat — so trägt's, wenn wie oben das Viehkapital zu 8000 fl. angenommen wird, bei A und C. auf den Gulden 6 kr. bei B und D. aber 6 kr. 3 Pf. Gesezt Z. hat eine Kuh im Assekuranzverzeichniß zu 30 fl. stehen, so zahlt derselbe 3 fl. bei den Fällen A und C. bei B und D. aber 3 fl. 22 kr. 1 Pf. als ausserordentlichen Beitrag. Es ist das freylich für man-

Manchen schon eine beträchtliche Summe — aber wird er dieselbe nicht gerne zahlen, wenn seine Sorgen und die befürchteten Gefahren sich bei ihm und seinen Nachbarn und Miteinwohnern beträchtlich durch die wohlthätige Anstalt von der er ein Mitglied ist, vermindern?

Die sonstigen Beiträge sind nicht beträchtlich, und fallen keinem schwer. Wie hoch die Beiträge in einem Jahr, in dem keine Seuche herrscht, sich belaufen — das läßt sich nicht, weil man man vieles vorher wissen müßte, mit Gewisheit angeben. Ist das Viehkapital 8000 fl. und es fällt eine Kuh, die zu 30 fl. im Assekuranz-Verzeichniß eingeschrieben steht — so beträgt der Beitrag vom fl. noch nicht einen vollen Pf.

Z. E.:

8000 — 30 — 1.

60		
1800		
4	4	2
7200	18	9
8000	20	10 Pf.

oder:

oder: es fällt eine Kuh zu 36 fl., so ist der Beitrag etwas weniges über einen Pf. vom Gulden, nämlich 1 $\frac{2}{25}$ Pf.

z. §. 12.

Sprüchw. Sal. 12, 10.

Was dieser Abschnitt jedem Mitgliede zur Pflicht macht, — nämlich: „sein Vieh gut zu halten, für gesundes Futter, Stall, Pflege und Wartung zu sorgen; vernünftig dasselbe zu behandeln, und gegen dasselbe barmherzig in der Noth zu seyn.“ — Dazu ist jeder schon ohnehin verbunden. Sein eigener Vortheil muß ihn dazu antreiben, wenn er die Stimme der Vernunft und Religion überhört. Nur zu viele Menschen vergessen es, daß sie Pflichten gegen die Thiere, und besonders gegen ihre Hausthiere haben. Sie betragen sich nicht als vernünftige Herrn sondern als grausame Tyrannen gegen dieselben, behandeln sie zum öftern sehr thöricht, unsinnig und ungerecht. Es wird daher allerdings nöthig, daß man sie an ein vernünftiges Verhalten gegen ihr Vieh erinnert. Der Vortheil der Gesellschaft

erfor-

erfordert es auch. Wie vieles Vieh fällt jährlich durch Vernachläßigung, welche sich die Eigenthümer oder ihre Dienstboten gegen dasselbe zu Schulden kommen lassen? Hängt nicht Leben, Gesundheit und Gedeihen desselben, von gesunder und hinlänglicher Nahrung, von Pfleg und Wartung, von einem trocknen, luftigen und reinlichen Stall ab? Wie manches Stück fällt an den Folgen erlittener Mishandlung — wie manches an einer verkehrten und widersinnigen Behandlung in Krankheiten? — Freylich ist das Leztere nicht immer des Besitzers Schuld, sondern dessen, bei dem er für sein krankes Vieh Hülfe sucht. Aus Mangel an gelernten Viehärzten, muß er zu Hirten seine Zuflucht nehmen, die denn nicht immer im Stande sind, die Natur der Krankheit einzusehen — und gewöhnlich in allen Fällen ihre Universalmittel anwenden. So lange als Obrigkeiten keine ordentlichen Vieharzte anstellen und besolden, wird der Hirte der Vieharzt bleiben. Und er schickt sich auch am Besten dazu. Aber Unterricht sollte er über die gewöhnlichen Krankheiten des Rindviehes, und die besten und leichtesten Heilungsarten genossen haben. An Orten wo kein Vieharzt sich befindet, wird jede Assekuranzgesellschaft wohl thun, wenn sie sich ein gutes Vieharzneybuch anschaft. Empfehlungswerth sind:

Pilgers (Fr.) Systematisches Handbuch der theoretisch=praktischen Veterinär=Wissenschaft. — I. und II. Bd. mit Kupfern. 8. Giessen. 1803.

Rohlwes (Joh. Nikolaus) allgemeines Vieharzneibuch — oder Unterricht, wie der Landmann, seine Pferde, sein Rindvieh, seine Schaafe, Schweine, Ziegen und Hunde aufziehen, warten füttern und heilen soll; nebst einem Anhange. mit einem Kupfer. 8. Berlin 1804. Eine von der märk. ökonom. Gesellschaft gekrönte Preisschrift.

Nicht genug aber, daß man jedem Mitglied es zur Pflicht macht, sein Vieh gut zu halten, vernünftig zu behandeln, und barmherzig gegen dasselbe in der Noth zu seyn; die bei der Verwaltung angestellten Personen haben auch darauf zu sehen, daß dieser Pflicht nachgelebt werde.

z. §. 13.

Dieses Gesez sichert die Dauer der Gesellschaft für willkürlicher Auflösung, und weist denjenigen, die bei derselben bleiben wollen, für die geleisteten Beiträge einige Entschädigung an. Auch 20 werden im Besitz des Gesellschaftsfond, dessen Stärke sich nach §. 4. dieses Ab-

schnitts

schnitts leicht berechnen läßt, die Assekuranz fortsetzen können. Die Zahl der Gesellschaftsglieder hat sich verringert, damit aber auch zugleich die Größe der Gefahr. Man könnte diesen §. auch so bestimmen: „* * * Mitglieder gaben der Gesellschaft ihr Daseyn, so lange die Mehrzahl zusammenhält, dauert sie fort; verringert sich dieselbe aber bis auf den dritten Theil der Mitglieder, so können diese die Gesellschaft entweder fortsetzen, oder aufheben, und sich das Eigenthum der Kasse zueignen und unter sich vertheilen." Hierbei kann man die Frage aufwerfen: „Wie soll die Vertheilung geschehen — in gleichen Theilen, oder mit Rücksicht auf die Beiträge, welche bis zur Auflösung ein jedes bleibendes Mitglied geleistet hat? —" Nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, wird nach der leztern Rücksicht die Vertheilung des Gesellschafts-Eigenthums geschehen müßen. Wie lange Jemand ein Mitglied der Gesellschaft war, wie viele Beiträge von demselben zur Kasse geleistet worden sind, das ist aus den Verwaltungsbüchern leicht zu ersehen — und noch leichter, wenn die vom Vorsteher unterzeichneten Hebregister sämttlich bei den Akten aufbewahrt werden.

z. §. 14.

Die obrigkeitliche Bestättigung erhebt diese Hülfsanstalt zu einer öffentlichen; der Vertrag

trag und die Gesezze gewinnen an Ansehen und Gültigkeit. Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts leuchten von selbst ein.

Das ist alles, was ich über den im III. Abschnitt mitgetheilten Vorschlag zu sagen habe. Man wird, wie ich überzeugt bin, denselben nach Durchlesung dieser Blätter durchaus anwendbar und leicht ausführbar finden. Es kommt nur darauf an, daß sich Männer finden, die dazu guten Willen genug haben, die keine Mühe und Arbeit scheuen, um den Versuch zu machen, und eine solche Hülfsanstalt für ihren Wohnort zu errichten, welche sich durch ihre Wohlthätigkeit und Nüzlichkeit allgemein empfehlen muß. Hier zeigt sich ihnen Gelegenheit, für ihre Mitbürger wohlthätig zu wirken, sich um sie verdient zu machen, einen Theil ihres Wohlstands zu erhalten, und manche Sorge, und manchen Kummer stillen zu helfen.

„Nur dann verdient man Mensch zu heissen, wenn man andern Menschen so viel Gutes thut, als man in seiner Lage thun kann.“

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Buchbinderei
Theo Storfinger
826 Altmühldorf

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pilger, Georg

Ueber Rindviehassekuranzen Ein leicht ausführbarer Vorschlag zur Beherzigung für alle, denen d. Wohlstand d. Landmann's am Herzen liegt, bes. f. Beamte u. Ortsvorsteher, mitgetheilt

Frankfurt a. M. 1806

Cam. 573 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388901-0